

und Zufälligkeiten ausliefert, deren nachteilige Folgen nicht abzusehen sind? Hierzu kommen die Durchbrechungen der Hausordnung und die große Gefahr von Mißbräuchen, denen einfach Tür und Tor geöffnet würde. Und das alles sollte auf die Rechnung eines auffallend knapp gefaßten Dekretes von 17 Zeilen gesetzt werden?

Solche Erwägungen mahnen wie zur Milde, so auch zum Maß, soll anders die so wichtige Aufgabe der Ordenserziehung nicht um ihre dauernden Erfolge gebracht werden. Unsere Ansicht ist daher die: Nicht die Beicht als ordentliches Mittel zur Seelenleitung, sondern die Beicht von Fall zu Fall, wo das Bedürfnis sie anrät, die ist's, von der das Dekret handelt. Eine andere Deutung wäre unseres Erachtens eine Mißdeutung, wenn nicht des Wortlautes, so doch der Absicht des Gesetzgebers.

III. Die Frage endlich, ob die bischöfliche Approbation, von der im Dekret die Rede ist, streng lokal zu fassen ist oder nicht, muß aufs entschiedenste bejaht werden. Als Beweis hiefür genügt die Berufung auf den Erlaß des Kardinalvikars, dem sich das Dekret akzessorisch anschließt. Es lautet wortwörtlich: *Per disposizione del S. Padre comunicata a questo Vicariato con lettera della S. Congregazione dei Religiosi in data 8 febbraio 1913, tutti i sacerdoti approvati per le confessioni in Roma, d'ora innanzi, hanno la facoltà di ascoltare la confessione e di assolvere i Religiosi appartenenti a qualunque Ordine che facciano loro ricorso, senza bisogno di alcun permesso da parte dei rispettivi Superiori Regolari.* Die für unsere Frage bedeutsame Stelle lautet auf deutsch: „... alle für Rom approbierten Beichtväter ...“ Analog gilt das gleiche von der Ausdehnung der Fakultät auf die bischöflich approbierten Beichtväter extra Urbem, nach dem Grundsatz: *Accessorium sequitur esse*. Daher kann ein bischöflich approbierter Beichtvater auch Ordensleuten gegenüber nur innerhalb seiner Diözese von seiner Jurisdiktion Gebrauch machen, wenngleich er diese, für die exempten Ordensleute wenigstens, vom Papste zugestellt bekommt.

Mautern (Steiermark).

P. Hellmuth Herßsch.

VII. (**Bekämpfung des Freisinnes durch den Seelsorger.**) In die Marktgemeinde N. hat sich der Freisinn eingeschlichen und nicht wenige Bewohner derselben in seinen Bannkreis gezogen. Pfarrer Robert, der erst vor kurzem diesen Seelsorgsposten angetreten hat, erkennt es als seine Pflicht, dieses Uebel ernstlich zu bekämpfen, und sucht darum bei erfahrenen Mitbrüdern guten Rat über die geeignetsten Mittel, sein Vorhaben als Seelsorger, insbesondere im Bußsakrament, auszuführen. Welche zweckentsprechende praktische Winke könnten ihm gegeben werden?

Der religiöse Freisinn erscheint unter mannigfaltigen Formen und nimmt auch verschiedene Namen an. Seine Anhänger nennen

ihn Fortschritt, moderne Kultur, Aufklärung u. s. w.; gewöhnlich werden all die verschiedenen Formen des Freisinnes mit dem Namen „Liberalismus“ bezeichnet. Der Liberalismus erscheint als jene vielgestaltige, auf religiösem, politischem und sozialem Gebiete immer neu auftretende Geistesströmung, welche seit der französischen Revolution die christliche Gesellschaft zersetzt und als der hauptsächlichste Feind der katholischen Kirche erscheint. Der grundsätzliche Liberalismus verkündet die Freiheit des Menschen von aller außer ihm liegenden Autorität und wird darum mit Recht als die Hauptirrllehre unserer Zeit und die eigentliche Wurzel aller Anschläge bezeichnet, welche gegenwärtig Kirche und Gesellschaft bedrohen. — Im engeren Sinne bedeutet der Liberalismus die Lehre von der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, ist also ein falsches politisch-religiöses System, das jedoch mehrere Abstufungen aufweist. Villada¹⁾ hebt drei derselben hervor; vor allem die Ansicht, daß der Staat höher steht als die Kirche, und daß ihm infolge dieser Ueberordnung das Recht zuerkannt werden müsse, die Kirche zu bevormunden, die ihr vom göttlichen Stifter verliehenen Rechte zu schmälern und deren Ausübung von seinem Belieben abhängig zu machen. Ferner die Lehre, daß Kirche und Staat voneinander zu trennen sind, so daß der Staat in Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt auf die Kirche und ihre Rechte keine Rücksicht zu nehmen brauche, z. B. in Angelegenheit der Schule, Ehe u. s. w. Endlich die Ansicht jener, welche zwar die Superiorität der Kirche über den Staat anerkennen, aber dennoch der Kirche zumuten, daß sie ihre Tätigkeit auf rein religiöse Angelegenheiten beschränke und darum schweigen möge, wenn sich der Staat in Ausübung seiner Regierungsgewalt mit dem göttlichen und kirchlichen Rechte in Widerspruch setze; sie solle der Entwicklung der modernen Kultur keine Hindernisse bereiten. Zu dieser letzten Klasse der Liberalen gehören nicht selten auch solche Katholiken, die es in ihrem Privatleben mit Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ernst nehmen und es als schwere Unbill empfinden, wenn man ihre katholische Gesinnung in Zweifel zieht. Von diesen Katholiken schreibt Tosi:²⁾ „Es drängt sich die betrübende Wahrnehmung auf, daß nur zu viele Menschen eine Zerteilung vornehmen, den lieben Gott innerhalb der Kirchenmauer gelten lassen, aber das Leben außerhalb von ihm emanzipieren möchten. . . . Wissenschaften, Erwerbe, Rechtsleben, Politik sollen als selbständige Dinge unabhängig von religiösen Grundsätzen und Normen eingerichtet werden, . . . als ob nicht jede Lebensform, sei es des einzelnen, sei es der großen menschlichen Verbindung vom Geiste des Christentums durchdrungen, erleuchtet und geleitet werden müßte; . . . Dieser Verweltlichungsprozeß hat schon sehr um sich gegriffen.“ —

¹⁾ Casus conscientiae I. p. 12. — ²⁾ Vorlesungen über den Syllabus Pius' IX. 1864—1865.

Pfarrer R. findet nunbe im Antritt seines neuen Seelsorgsposiens, daß sich auch in seine Gemeinde der Freisinn in seinen mannigfaltigen Formen eingeschlichen und in allen Schichten der Bevölkerung bereits Anhänger gefunden hat. Darum erkennt er es als seine heilige Pflicht, denselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Ueberzeugt, daß auch in diesem Kampfe der gute Erfolg von einem wohlbedachten Kriegsplan abhängt, sucht er mit Hilfe erfahrener geistlicher Mitbrüder die Normen festzusetzen, nach welchen er diesen Kampf in der Seelsorge, insbesondere im Beichtgerichte, mit Erfolg führen könnte. — Der weiseste Rat, der ihm in dieser Angelegenheit erteilt werden kann, wird wohl dahin lauten, R. möge vor allen die diesbezüglichen Anweisungen des apostolischen Stuhles eingehend studieren und sich in der Pastoration getreulich an dieselben halten; inniger Anschluß an die höchste Lehrautorität bietet die sicherste Gewähr einer erfolgreichen seelsorglichen Tätigkeit. — Zur Bekämpfung des Freisinnnes haben die Päpste zu wiederholten Malen Bischöfe und Priester dringend ermahnt; so namentlich Leo XIII. in seinem Rundschreiben *Humanum genus*, 20. April 1884. Er spricht zwar in demselben von der Freimaurersekte, erklärt aber: „All die mannigfaltigen Sekten, wenngleich nach Namen, Gebräuchen, Formen, Ursprung verschieden, stehen doch miteinander im Zusammenhange durch eine gewisse Gemeinsamkeit des Zweckes und Ähnlichkeit ihrer Anschauungen und sind darum sachlich mit den Freimaurern eins. Diese bilden gleichsam den Mittelpunkt, von dem alle liberalen Bestrebungen ausgehen und zu dem sie zurückkehren.“ — In diesem Rundschreiben gibt der Heilige Vater zugleich die Richtlinien an, nach welchen der Seelsorger seinen Eifer im Kampfe gegen den Freisinn betätigen soll. — Vor allem fordert er Mut und Entschlossenheit. „Gottes Ehre gilt es und des Nächsten Seelenheil! Wer dies bedenkt, dem wird es an Mut und Unererschrockenheit im Kampfe nicht fehlen.“ — Der Freisinn soll dem Volke in seiner wahren Gestalt gezeigt werden; es soll aufgeklärt werden über dessen Kunstgriffe, womit er das Volk zu täuschen und an sich zu locken sucht. — Ferner empfiehlt der Heilige Vater vollkommene Einheit aller Katholiken im Denken und Handeln durch den engsten Anschluß an die Bischöfe, besonders an den Apostolischen Stuhl. Da erfahrungsgemäß das Hauptbestreben des Freisinnnes dahin zielt, das Band des ehrfurchtsvollen Gehorsams, das das Volk mit seinen Oberhirten verbindet, zu lockern, wenn möglich zu zerreißen, so muß sich der Seelsorger gerade darum bemühen, dieses heilige Band fester zu knüpfen und die Gesinnung aufrichtiger Ergebenheit an den Apostolischen Stuhl stets neu zu beleben. Der von den Feinden der Kirche oft wiederholte Ruf: „Los von Rom!“ soll vom Rufe: „Hin zu Rom, zum Stellvertreter Jesu Christi, zum Vater der Christenheit!“ gleichsam übertönt werden. Auch gutgesinnte, gebildete Laien sollen nach der Meinung des Heiligen Vaters beigezogen werden.

„Eine so große Sache fordert auch eine mäßige Mitwirkung von Laien, in denen mit der Liebe zur Religion und zum Vaterlande sittlicher Charakter und Wissenschaft sich verbindet. Indem so aus beiden Ständen die besten Kräfte zusammenwirken, möget ihr dahin streben, daß die Kirche in ihrem Wesen von den Menschen immer besser erkannt und hochgehalten wird; denn je mehr sie dieselbe erkennen und lieben, desto mehr werden sie die geheimen Gesellschaften verabscheuen.“ — Ferner fordert der Heilige Vater zum nütigen öffentlichen und gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens auf und empfiehlt zu diesem Ende die Katholikenversammlungen. Besonders betont Papst Leo XIII. die Pflege des christlichen Familienlebens und der Erziehung der Jugend nach den Vorschriften der heiligen Kirche. Kinder, welche aus wahrhaft christlichen Familien hervorgehen, werden nicht leicht den Gefahren des modernen Lebens unterliegen, oder wenigstens leichter den Weg zur Wahrheit und Tugend wiederfinden. Ferner sollen die Gläubigen ermahnt werden, ihre bürgerlichen Rechte gewissenhaft zu gebrauchen, um an der Lösung der großen Fragen unserer Zeit im christlichen Sinne mitzuwirken. Predigt und Katechese bieten beständig Gelegenheit, das Volk über seine Pflichten aufzuklären. Da aber, wie die Erfahrung lehrt, die Anhänger des Freisinnes von der Predigt gewöhnlich ferne bleiben, so muß sich der Seelsorger in anderer Weise den Weg zu ihrem Verstande und Herzen bahnen, nämlich durch Gründung katholischer Vereine, durch Verbreitung der guten Presse. Dringend empfiehlt darum der Heilige Vater, daß namentlich die Arbeiter nach dem Vorbilde der früheren Zünfte in Vereinen verbunden werden, „damit sie nicht in verderbliche Vereine geraten; denn die Arbeiter sind am meisten der Arglist und Verführung des Freisinnes ausgesetzt“. — Auch soll die Jugend vor dem Pesthauche des Freisinnes sorgfältig geschützt werden; „denn sie ist die Hoffnung unseres Geschlechtes“. Da aber eine intensivere Pflege des christlichen Lebens das Hauptmittel ist, um die Herzen dem Zeitgeiste zu verschließen, empfiehlt der Heilige Vater die Pflege des III. Ordens, dessen Aufgabe es ist, dem Weltgeiste entgegenzuarbeiten, sowie den St. Vinzenz-Verein, der für das leibliche und geistliche Wohl der Armen so segensreich wirkt. Der Heilige Vater schließt dann seine Anweisungen mit der Aufforderung zum Gebete. „Der Herr des Weinberges muß seinen Segen geben“, sollen die Bemühungen des Seelsorgers von Erfolg begleitet sein. Dieser Segen ist aber die Frucht des vertrauensvollen und beharrlichen Gebetes. — Wenn Pfarrer u. d. d. Weisungen des Heiligen Vaters sich stets vor Augen hält und sie nach Maßgabe seiner Kräfte und nach den örtlichen Verhältnissen auszuführen bestrebt ist, so wird sein Kampf gegen den Freisinn gewiß nicht ohne tröstlichen Erfolg sein. Die dem Volke gebotene Aufklärung, sowie das neu belebte religiöse Leben wird dem Fortschreiten des Uebels einen mächtigen Damm entgegensetzen und jene Verirrten, die noch

eines guten Willens sind, zurückführen auf den Weg der Wahrheit und des Heiles. *Haec est victoria quae vincit mundum, fides nostra.* 1 Jo V, 4. Pfarrer R. möchte sich nun darüber klar werden, welches Verfahren er in Behandlung jener einschlagen solle, welche zwar von freisinnigen Ideen mehr oder weniger beherrscht, sich aber dennoch manchmal im Beichtstuhle einfänden. Er will weder durch zu große Strenge den glimmenden Docht auslöschen, noch durch zu große Milde dem Freisinn Vorschub leisten. Nach welchen Grundsätzen soll er vorgehen? Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Klassen der Pönitenten zu behandeln sind, kennt Pfarrer R.; nur die Anwendung derselben auf unseren Fall bereitet ihm manche Schwierigkeit. Unter den Anhängern des Freisinniges bekennen sich manche zu Anschauungen, welche direkt gegen göttliche Wahrheiten verstoßen und darum häretisch sind. Solche Leute stehen gewöhnlich im bewußten Gegensatz zu Christus und seiner Kirche und bleiben auch dem Beichtstuhle ferne. Andere dagegen, und zwar in den Landgemeinden gewöhnlich die Mehrzahl, bekennen sich zu jener milderer Form des Freisinniges, welche, wie sie glauben, mit katholischem Denken und Leben wohl vereinbar ist. Diese Leute, namentlich aus dem Gewerbe- und Arbeiterstande, haben häufig von den Grundsätzen und Bestrebungen der Freisinnigen keine klare Erkenntnis und leisten denselben oft nur darum Gefolgschaft, weil sie von ihnen in wirtschaftlicher Hinsicht abhängig sind. — Da, wie es scheint, bisher in der Gemeinde R. für die Aufklärung des Volkes zu wenig geschehen ist, dürften sich viele der genannten Pönitenten im guten Glauben befinden, daß ihr bisheriges Verhalten ganz korrekt sei. Auf diesen Umstand müßte R. am Beginne seiner seelsorglichen Tätigkeit Rücksicht nehmen. Liegt zwar dem Beichtvater die Pflicht ob, die Pönitenten über ihre Pflicht zu belehren und zu fordern, daß sie dieselben gewissenhaft erfüllen, so fordert doch die Pastoralflugheit, daß diese Belehrung unter Umständen auf eine geeignetere Zeit verschoben, wohl auch ganz unterlassen werde. Den Grund hievon spricht der heilige Alfons mit den Worten aus: „*Unum peccatum formale omnibus praeponderat peccatis materialibus*“ (VI. 610, obj. 4); und vom Aufschub der Belehrung sagt er mit Busenbaum: „*Si etiam poenitens teneretur (licet sub peccato mortali) ad aliquid adeo difficile, ut non crederetur tunc aequo animo accepturus, et alia vice melius suscepturus; posset prudens confessor tunc illum relinquere in bona fide excusante a peccato, et monitionem differre in tempus opportunius: ne terribus a confessione abstineat, graviusque detrimentum incurrat.*“ (VI. 609. 9°.) Da aber wegen der Nüchrigkeit der Freisinnigen in Ausbreitung ihrer Ideen Gefahr im Verzug ist, müßte der Seelsorger mit der entsprechenden Belehrung sowohl in der Predigt, wie durch geeignete Vorträge in Vereinen, namentlich auch in den vielen Gelegenheiten, welche die Privatseelsorge hiezu bietet, und durch För-

derung der guten Presse — ungefäulmt einsetzen. Lernen die Leute den Freisinn in seiner wahren Gestalt kennen, in der Bosheit seiner Absichten, in der Verwerflichkeit seiner Mittel; wird die Hohlheit seiner Phrasen und beliebten Schlagworte aufgedeckt; wird namentlich hingewiesen auf dessen verderbliche Früchte auf politischem, sozialem und religiösem Gebiete, dann wird sich in der Gemeinde bald eine Scheidung der Geister vollziehen. Jene, die noch eines guten Willens sind, werden, eines Besseren belehrt, bereitwillig jene Bande lösen, die sie bisher mit den Freisinnigen verbunden haben. Jene dagegen, die ihr Herz jeder Belehrung verschließen, weil es bereits vom Gifte der falschen Aufklärung verdorben ist, oder weil sie die Gunst der liberalen Intelligenz nicht opfern wollen, werden dem Seelsorger ferne bleiben und sich immer mehr seinem Einflusse entziehen. Solchen Verirrten gegenüber wird sich seine Hirtenliebe nur im Gebete betätigen können. — Schwierig gestaltet sich die Pastoration jener, die zwar über die Verwerflichkeit des Freisinnes in allen seinen Formen aufgeklärt sind, ihn auch im Herzen verwerfen, aber noch nicht den Mut besitzen, ihren freundschaftlichen Beziehungen zu den Vertretern desselben zu entsagen, weil dies große Opfer fordert, wohl gar das Opfer ihrer Existenz. Der Liberalismus läßt seine Beute nicht so leicht fahren; namentlich der Sprößling des Liberalismus, die Sozialdemokratie, übt einen Terrorismus aus, der mit der gerühmten Freiheit in schneidendem Widerspruche steht. Diesen feindlichen Mächten gegenüber dennoch unerschrocken seinem Gewissen zu folgen, fordert von den Arbeitern heroische Tugend; fehlt ihnen dieser Heroismus, dann schweben sie in beständiger Gefahr, sich in mannigfacher Weise zu versündigen. Diese Gefahr ist eine dreifache. Als Mitglieder freisinniger Klubs sind sie oft genötigt, religionsfeindliche Reden anzuhören und denselben zu applaudieren. Geschieht dies auch nur aus Menschenfurcht, so ist es doch als *coopeatio formalis* zum Unglauben und als äußere Glaubensverleugnung objektiv schwer sündhaft. Ferner erschüttert das oftmalige Anhören freisinniger Reden, sowie das Lesen schlechter Schriften, die ihnen aufgedrängt werden, nach und nach die gläubige Ueberzeugung, führt zum Glaubenszweifel, endlich zum Unglauben. Nicht selten werden sie genötigt, schlechte Zeitungen zu halten und bei Gelegenheit der Wahlen einem freisinnigen Kandidaten ihre Stimme zu geben. — Die erste und zweite Gefahr zu meiden, müßte der Pönitent unbedingt verpflichtet werden, da sich in ihnen die Sünde von der Gefahr kaum jemals trennen läßt. Hinsichtlich der dritten Gefahr kann manchmal ein milderer Verfahren statthaben. Das Halten und Lesen schlechter Zeitungen ist zwar sowohl durch das Naturgesetz wie durch das kirchliche Gesetz verboten. Doch kann das Halten solcher Zeitungen, wenn es nur aus Zwang geschieht, dann geduldet werden, wenn sich der Pönitent von der Lesung glaubensfeindlicher und unsittlicher Artikel enthält,

wenn unter den gegebenen Umständen kein Aergerniß für den Nächsten entsteht und er nur aus einem sehr wichtigen Grunde, z. B. weil er sonst den Lebensunterhalt verlieren würde, so handelt. — Ebenso kann er manchmal von einer Sünde entschuldigt werden, wenn er aus den gleichen schwerwiegenden Gründen und unter denselben Klauseln einem liberalen Wahlkandidaten seine Stimme gibt. Lehmann (Causa conscientiae⁴ I, n. 486) lehrt: „Einem freisinnigen Kandidaten nicht freiwillig, sondern gezwungen die Stimme geben, um nicht einen großen Schaden zu leiden, kann von einer schweren Sünde entschuldigt werden, wenn zwei Bedingungen zusammen treffen: 1. Daß dabei keine Guttheißung des schlechten Kandidaten und seiner Bestrebungen zutage tritt; 2. daß die Sache der Bösen dadurch nicht gefördert wird — wenn nämlich der Kandidat entweder auch ohne ihn sicher gewählt würde, oder aber infolge seiner Mitwirkung doch keine Stimmenmehrheit erlangen wird.“ — Weil aber solche Pönitenten nicht selten die Gefahr eines großen Schadens übertreiben und zugleich in ihrer Stellung trotz aller Vorsicht doch in Gefahr schweben, an der Seele Schaden zu leiden, müßten sie bewogen werden, sich wenigstens allmählich diesen Gefahren zu entziehen, wenn es auch Opfer kostet, indem man sie zu größerem Gottvertrauen ermahnt, besonders durch die Erinnerung an das Wort des Herrn: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles andere wird euch dazu gegeben werden.“ Mt 6, 33.

Mantern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

VIII. (Magenauspülen und jejunium naturale.) Der Priester Johannes soll sich nach Vorschrift des Arztes jeden Morgen den Magen auspülen. Er gerät darüber in nicht geringe Verlegenheit und fragt nun bei seinem Nachbapfarrer an:

1. Wie lange muß ich nach der heiligen Messe noch warten mit dem Auspülen des Magens?

2. Darf ich es vielleicht schon vor der heiligen Messe tun?

Antwort: Bezüglich der ersten Frage könnte man geneigt sein, auf den heiligen Alfons zu verweisen, der in seiner Theologia Moralis (Lib. VI, n. 225) schreibt: „Certum est apud omnes, saltem inter spatium horae species in omnibus immutari. Bene tamen advertit Tamb., quod, juxta qualitatem stomachi, magis vel minus calidi aut validi, species consummentur. — Caeterum, generaliter loquendo, refert Lugo, plures medicos a se Romae consultos putasse in laico species intra minutum corrumpi, et in sacerdote intra medium quadrantem: quod utrumque approbat Bernal apud Croix; Immo Arriaga ibid. censet, in laico consummari intra 5 Pater et Ave; et in sacerdote, postquam vestibis est exutus. Saltem post quadrantem a communione, etiam in sacerdote, tenet ut certum Lugo, et consentit Croix quoad sanos, species consummari.“ — Jedoch haben manche Aerzte neuerer Zeit ganz andere